

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt
Anstalt des öffentlichen Rechts
Bartningstraße 59 · 64289 Darmstadt
Ihr Ansprechpartner · Herr Müller
Tel.: 0511 9792672 · Fax: 0511 54543499



info@haftpflichtversicherung-mueller.de

Wasserfahrzeuge

Die Sportboot-Haftpflicht-V bietet Schutz bei Haftpflichtansprüchen aus:

Schäden durch unvorsichtige Fahrweise, wenn z. B.

- ein Schwimmer übersehen und damit gleichzeitig überfahren wird,
- ein Wasserskifahrer auf felsige Klippen geschleudert wird,
- bei einer Kollision ein anderes Boot beschädigt wird.

Gewässerschäden, wenn z. B.

- bei einer Kollision der Tank des anderen Bootes beschädigt wird und der Treibstoff ausläuft.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen:

Private Benutzung von Wassersportfahrzeugen.

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

3.000.000,- EUR pauschal für Personen- und Sachschäden,

200.000,- EUR für Vermögensschäden.

Die Gesamtleistung für alle V-Fälle eines Jahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen

Abkürzungen

AHB = Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung

BHB = Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung

BBU G/B = Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs und Berufshaftpflicht-Versicherung

- Umwelthaftpflicht-Basisversicherung "Gewerbe" -

BBU G/M = Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung

- Umwelthaftpflicht-Modell "Gewerbe" -

BBU LW/B = Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

- Umwelthaftpflicht-Basisversicherung "Land- und Forstwirtschaft" -

BBU LW/M = Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

- Umwelthaftpflicht-Modell "Land- und Forstwirtschaft" -

Dir. = Direktion

Kfz = Kraftfahrzeug

V = Versicherung (V-Schutz, V-Schein, V-Vertrag u. dgl.)

VN = Versicherungsnehmer

WNr. = Wagnisnummer

US = Umsatzsumme

LS = Lohnsumme

APB = Art der Prämienberechnung

SV = Super-Vollschutz

AT = Allgemeiner Teil

A. Wassersport-Fahrzeuge

1. Privat genutzte Wassersport-Fahrzeuge

1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der

nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des

VN (Versicherungsnehmers) aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersport-Fahrzeugen, die

- ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder

- zur gelegentlichen Vermietung ohne Berufsbesetzung

verwendet werden und deren Standort im Inland ist.

1.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.2.1 des Schiffers (Kapitän) in dieser Eigenschaft;

1.2.2 der Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den VN;

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des VN gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.2.3 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.

1.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Nicht versichert ist

1.3.1 die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers;

1.3.2 die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.

1.4 Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (VN oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewußt gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

1.5 Kfz und Kfz-Anhänger

1.5.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der VN, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.

1.5.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (VN oder Mitversicherter) kein V-Schutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.5.3 Eine Tätigkeit der in Ziff. 1.5.1 genannten Personen an einem Kfz und Kfz-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

1.6 Außerdem gilt:

1.6.1 Auslandsschäden

a) Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des VN wegen im Ausland vorkommender V-Fälle.

b) *Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:*

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den VN und den in Ziff. 1.2.1 genannten Schiffer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom VN im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder

c) Aufwendungen des Versicherer für Kosten werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – als Leistungen auf die VSumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des V-Falles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann,

wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom V-Schutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

d) Bei V-Fällen in den USA und Kanada werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die V-Summe angerechnet. Selbstbeteiligung des VN an jedem Schaden: 10 %, mind. 100 EUR, höchstens 1.000 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

e) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

f) Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeugs in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des VN.

1.6.2 Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis
Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der VN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.

Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Der VN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.

1.6.3 Inländische V-Fälle, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziff. 1.6.1-1.6.2.

1.6.4 Gewässerschäden

a) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des VN für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme von Gewässerschäden

- durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewußtes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;
- durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

b) *Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:*
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (VN oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewußtes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den VN gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

c) *Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:*
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufbruch, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.7 Risikoeinstufungen

1.7.1 Motorboote und -jachten (auch Hilfs- oder Außenbordmotor)
mit einer Motorstärke
bis 7 kW / 10 PS je Fahrzeug
bis 18 kW / 25 PS je Fahrzeug
bis 37 kW / 50 PS je Fahrzeug
bis 59 kW / 80 PS je Fahrzeug
bis 74 kW / 100 PS je Fahrzeug
bis 92 kW / 125 PS je Fahrzeug
bis 110 kW / 150 PS je Fahrzeug
über 110 kW / 150 PS Zuschlag für je weitere 18 kW /
25 PS

1.7.2 Segelboote und -jachten (mit und ohne Hilfsmotor)
mit einer Segelfläche
bis 10 qm je Fahrzeug
bis 15 qm je Fahrzeug
bis 20 qm je Fahrzeug
bis 30 qm je Fahrzeug
bis 50 qm je Fahrzeug
über 50 qm je Fahrzeug

Segelfläche = Hauptsegel (Großsegel und Fock, nicht Spinnaker)

2. Ruderboote, Paddelboote, Kanus, Schlauchboote und dgl.

a) **Ohne** Motor (Hilfs- oder Außenbordmotor)
Nur zur Privatzwecken (soweit nicht V-Schutz durch eine
Privathaftpflicht-V besteht) je Fahrzeug
Fahrzeug Zur Vermietung (auch gelegentlich) je Fahrzeug
Vereinseigene Boote je Fahrzeug

3. Windsurfing

a) Nur zu Privatzwecken

Halten, Besitz und Gebrauch von Surfbrettern
Bei Abschluß der Privathaftpflicht-V **beitragsfrei** mitversichert
b) Zur Vermietung (auch gelegentlich)

Den günstigsten Tarif bekommen Sie wenn Sie, wenn Sie bei Vertragsdauer 5 Jahre und jährliche Zahlungsweise ankreuzen.

Wird der Beitrag erhöht, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, haben Sie die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.

Sie können auch ihre Versicherung sofort kündigen, wenn sie das Boot nicht mehr besitzen.

Das Risiko (Boot) tragen sie bei E Sonstigen Risiken ein.

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt an dem Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind.

Haftpflichtversicherung für private und Einzel-Risiken

Zweck

Angebotsanfrage Neuantrag Neuordnung Überschreibung Zusatzwagnisse
Bitte in Druckschrift. Striche und sonstige Zeichen oder Nichtbeantwortung gelten als Verneinung. Nur in angekreuzte Risiken gelten als versichert

VS-Nr.: _____

BL-Nr. _____ Agt. Nr. 2302 _____

Versicherungsnehmer Herr(en) Frau(en) Firma

Zuname, Vorname _____

Geburtsdatum: _____

Ortsteil / Zusatz _____

Fam.-Stand: _____

Straße, Haus-Nr. _____

Nationalität: _____

PLZ (Wohnort/Postfach) _____

Beruf: _____

Kommunikation

Telefon*): privat: _____ / _____ geschäftlich: _____ / _____ Fax*): _____ / _____

*) Angabe ist freiwillig.

Mobil*): _____ E-Mail*): _____ Sonstige*): _____

Lastschriftmandat

Lastschriftmandat gilt nicht.

Es wird widerruflich ermächtigt, die Beiträge bei Fälligkeit zu Lasten des angegebenen Kontos einzuziehen. Dies gilt auch für Ersatzverträge.

IBAN: _____

BIC: _____ (Name des Geldinstituts)

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenz (=Versicherungs-Nr.) wird mir separat mitgeteilt.

Abweichender Kontoinhaber

(Vor- und Zuname) _____

(Straße, Hausnummer) _____

(Postleitzahl, Ort) _____

Gläubiger-ID

DE95ZZZ0000111555

(Ort, Datum und Unterschrift Kontoinhaber)

Vertragsbeginn

Vertragsbeginn: _____ Dauer (Laufzeitrabatt) _____ Zahlungsweise / Zuschläge _____

Vertragsdauer

_____ (0.00 Uhr) 1 Jahr (kein Nachlass) jährlich (kein Zuschlag)

Zahlungsweise

3 Jahre (kein Nachlass) ½ jährlich (3 % Zuschlag)

Fälligkeit jeweils 01.01.

Vertragsablauf: 31.12. _____ (24.00 Uhr) 5 Jahre (5 % Nachlass) ¼ jährlich (5 % Zuschlag)

Einmalbeitrag

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er mindestens auf 1 Jahr abgeschlossen ist, und die Kündigung der anderen Partei nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich zugegangen ist.

Vorversicherung

Besteht oder bestand für die zu versichernden Risiken bereits anderweitig Versicherungsschutz? ja nein

(zwingende Angabe bzw. Voraussetzung für den Vertragsschluss)

Versicherer (Name / Anschrift) _____ Versicherungsnummer _____ Ablauf _____ Vorschäden der letzte 3 Jahre (auch schwebende Fälle) _____

Vertrag wurde gekündigt vom Versicherungsnehmer Versicherer Grund der Kündigung: _____

Versicherungssumme

Es gelten die Versicherungssummen unter ←, wenn keine oder keine anderen angekreuzt sind. Die Versicherungssummen zu ↑ und → sind zuschlagspflichtig.

← 3 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden, 200.000 € für Vermögensschäden

↑ _____ Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden, 200.000 € für Vermögensschäden

→ _____ € für Personenschäden, _____ € für Sachschäden, 200.000 € für Vermögensschäden

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist, soweit nach den Versicherungsbedingungen nichts anderes gilt, auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

A. Privathaftpflicht

Familien-Haftpflicht Senioren-Haftpflicht **Wg-Nr.** _____ **Jahresbeitrag in € (ohne Vers.-Steuer)** _____

Single-Haftpflicht (alleinlebend) Vollschutz-Haftpflicht _____

Mitversicherung wird gewünscht für den Partner in nichtehelicher Lebensgemeinschaft (gleiche Anschrift) _____

Vor- und Zuname/n, Geburtsdatum _____

B. Private Tierhalterhaftpflicht

private Hundehaltung Rasse: _____ Anzahl der Tiere: _____

private Reit- / Kutschpferde Rasse: _____ Anzahl der Tiere: _____

(Pferde, Ponys, Esel)

bei Reitbeteiligung Name (gelten als mitversicherte Personen) bitte unter Pos. F. aufführen

Halten von Pferden (ohne Reiten / Kutschfahrten) Anzahl der Tiere: _____

Reitpferd mit Verleih Anzahl der Tiere: _____

Kutsche bis 6 Personen Sonstige (einschließlich Planwagen) Anzahl: _____

(nur als Zusatzrisiko zu Reit- / Kutschpferde)

mit Verleih ohne Verleih

C. Reitlehrerhaftpflicht

Anzahl: _____

Namen, falls abweichend vom Versicherungsnehmer _____

D. Jagdhaftpflicht (rechtlich selbstständiger Vertrag)

Jahresjagdscheininhaber Tagesjagdscheininhaber Jagdausbildung

(Wenn mehr als 2 Hunde vorhanden sind, weitere Hunde unter B. versichern.)

Versicherungsdauer bis 31.03. _____. Es gilt Ziff. 16 AHB.

E. Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht

bebautes Grundstück (einschl. Garagen / ungenutzte Räume) Jahresmietwert: _____ €

unbebautes Grundstück Grundstücksgröße: _____ m²

Anschrift: _____

F. Sonstige Risiken oder Besondere Vereinbarungen

Laufzeitrabatt von 5 % ist berücksichtigt.

Bevor Sie unterschreiben: Lesen Sie bitte die umseitigen Schlusserkklärungen und wichtigen Hinweise. Sie machen diese mit Ihrer Unterschrift zum Inhalt des Vertrages. Sofern es sich um einen Antrag handelt, bestätige ich, dass ich die Satzung, die AHB, die BHB bzw. die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Vollschutz-Privathaftpflichtversicherung und privaten Tierhaltung (nicht Zutreffendes bitte streichen) sowie die Informationen auf dieser Antragsrückseite erhalten habe. Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz gegebenenfalls vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Jahresbeitrag netto _____
Versicherungsteuer _____
Jahresbeitrag gesamt: _____

Evtl. weitere Vertragsbestimmungen: _____

_____, den _____
Ort Datum

_____ eigenhändige Unterschrift Versicherungsnehmer

Vertragsgrundlagen, Schlusserklärungen, wichtige Hinweise und Erläuterungen

1. Vertragsgrundlagen / Versicherungsbedingungen / Angebotsanfrage

Es gelten – außer den gesetzlichen Bestimmungen – die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und die Satzung der GHV DARMSTADT.

Auch bei der Angebotsanfrage wird der Interessent vereinfachungshalber als Versicherungsnehmer, soweit sinngemäß zutreffend, bezeichnet. Ist kein Zweck angekreuzt, wird dieses Formular als Angebotsanfrage behandelt.

2. Aushändigung der Bedingungen

Ihnen werden rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen in Textform mitgeteilt.

3. Besondere Vereinbarungen

Besondere Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie durch Aufnahme in den Versicherungsschein (Nachtrag) genehmigt wurden.

4. Versicherungsteuer

Die Gesamtbeiträge enthalten die derzeit gültige gesetzliche Versicherungsteuer.

5. Wichtige Hinweise und Erläuterungen

1. Bitte zahlen Sie Ihren Beitrag stets pünktlich.
2. Zeigen Sie schriftlich und unter Angabe der Nummer des Versicherungsscheins unverzüglich an,
 - a) wenn Sie umziehen und zwar möglichst vor Umzugsbeginn,
 - b) wenn eine Gefahrerhöhung eintritt,
 - c) wenn ein Schaden eintritt.
3. Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens.

Werden diese Verhaltensregeln nicht beachtet, besteht die Gefahr, den Versicherungsschutz ganz oder teilweise zu verlieren.

6. Begriffsbestimmung für Art und Verwendung von Fahrzeugen

1) **Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger** sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft gegebenenfalls von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen oder von der Zulassungspflicht freigestellt sind.

2) **Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen** sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

3) **Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge** sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und gegebenenfalls ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

4) **Milchtankwagen** sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

5) **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen** sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zu Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesministerium für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

7. Tarifklassen zur Kfz-Haftpflichtversicherung

Tarifklasse 1: **alle** land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge bei GHV DARMSTADT versichert.

Tarifklasse 2: **alle** land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge **und** land- und forstwirtschaftliche Betriebshaftpflicht bei GHV DARMSTADT versichert.

In den beiden Tarifklassen wird ein abgestufter Rabatt auf den Standardtarif gewährt. Die Rabattierung gilt nur, solange die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist dies der GHV DARMSTADT unverzüglich anzuzeigen. Sind unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht worden oder wurden Änderungen nicht angezeigt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht. Wurden vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des Jahresbeitrags des Standardbeitrags zu zahlen.

8. Tarifänderung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Auf die Möglichkeit einer Tarifänderung (ggf. Erhöhung) gemäß J.1 AKB wird hingewiesen. Wird der Beitrag erhöht, haben Sie gemäß J.2 AKB die Möglichkeit, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung zu kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre.

9. Vorläufiger Versicherungsschutz

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über. Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben. Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam. Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns. Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

Blieben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

10. Kaskoversicherung

In der Kaskoversicherung gelten die im Tarif genannten Beiträge für Fahrzeuge normaler Bauart und Ausstattung. Zum Tarifbeitrag werden u. a. Zuschläge erhoben für zuschlagpflichtige Fahrzeugteile im Sinne der AKB, für Fahrzeuge mit überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserie, mit ungewöhnlicher Sonderausstattung, für alle Spezialfahrzeuge (insbesondere Tank- und Theroswagen) und für alle Güterfahrzeuge mit Kippvorrichtung (auch Sattelaufleger).

11. Sicherungsschein / Fahrzeugleasing

Soll ein Sicherungsschein ausgestellt werden, so erklären Sie sich damit einverstanden, dass für die umseitig beantragte Kaskoversicherung bis zum Fortfall des Sicherungsrechts die besonders ausgehändigten Bestimmungen gelten.

Beim Fahrzeug-Leasing erklären Sie sich damit einverstanden, dass die Kaskoversicherung nach Maßgabe des Sicherungsscheins für Leasingfahrzeuge für den Leasinggeber genommen wird.

12. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an

GHV DARMSTADT, Postfach 10 09 14, 64209 Darmstadt bzw.

GHV DARMSTADT, Barningstr. 59, 64289 Darmstadt.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 06151 3603-155.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der anhand folgender Formel errechnet werden kann: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand x 1/360 des mitgeteilten Jahresbeitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

13. Datenschutz

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus der Angebotsanfrage oder dem Antrag oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen, Anfrage bzw. Übermittlung von Versichererwechselnden) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer, an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer und an Assistenz-Dienstleistungsunternehmen, die mit Schadenserviceleistungen beauftragt sind, übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass der Versicherer meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sowie die Daten aus dem Beratungsprotokoll in Datensammlungen führt und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergibt, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Vertragsangelegenheiten dient.

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung widerrufen kann.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

14. Schlusserklärung

Ich habe die Fragen vollständig gelesen und wahrheitsgetreu beantwortet. Mir ist bekannt, dass bewusst unwahre oder unvollständige Angaben zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Anspruchs auf Versicherungsschutz führen können.

15. Versicherungsombudsmann

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Sie können deshalb innerhalb von acht Wochen nach Erhalt unserer Nachricht das kostenlose außergerichtliche Streitlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000

Telefax: 0800 3699000

E-Mail: [beschwerde\[at\]versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde[at]versicherungsombudsmann.de)

16. Zuständige Aufsichtsbehörde

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Referat III 6

Postfach 31 29

65021 Wiesbaden

Verwaltungsrat

Ernst Kochendörfer (V)

Vorstand

Wilhelm Kins (V)

Hausanschrift

Barningstr. 59
64289 Darmstadt

Telefon

06151 3603-135

E-Mail

vertrag@ghv-darmstadt.de

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE95ZZ00000111555

VersSt-Nr.

9116 8070 1069

UST-ID-Nr.

DE114107069

Postanschrift

Postfach 10 09 14
64209 Darmstadt

Telefax

Internet